

Die Entwicklung der nordamerikanischen Chlorindustrie

In den USA hat sich die Erzeugung von Chlor seit der Vorkriegszeit verdreifacht. Sie erreichte nach einem Bericht von John R. Skeen*) 1947 rund 1,5 Mill. short t gegen 1,165 Mill. t im Vorjahr und 0,58 Mill. t 1939. Trotzdem konnte im letzten Jahr der Bedarf nicht gedeckt werden, wie auch während der Kriegsjahre 1941—1945 eine ständige Bedarfslücke offen blieb. Dabei wurden während des Krieges 21 neue Chlorfabriken errichtet, 10 davon durch die Regierung. Die in dieser Zeit neu geschaffene Kapazität entsprach derjenigen des Jahres 1937. Auch nach Kriegsende wurden noch Neuanlagen errichtet, so 1947 von Penn Salt in Portland, Ore. Einige der vom Staat gebauten Werke sind von der Privatindustrie übernommen worden. Zu Beginn dieses Jahres befanden sich 58 Chlorfabriken in Betrieb, wobei 17 Anlagen der Zellstoffindustrie miteingerechnet sind. Dazu kommt in Kürze noch ein Werk der Diamond Alkali in Houston, Tex., das im Spätsommer dieses Jahres vollendet werden sollte, sowie wahrscheinlich die Wyandotte Chemical mit neuen Kapazitäten. Mithin dürfte sich die gegenwärtige Gesamtkapazität zur Chlorerzeugung von 1,75 Mill. short t bis zum nächsten Jahr noch beträchtlich erhöhen. Unter den Erzeugern von gasförmigem Chlor dürfte seit 1943 die Dow Chemical Co. der bedeutendste in der ganzen Welt sein, während die Pittsburgh Plate Glass gegenwärtig an der Spitze aller Erzeuger von flüssigem Chlor steht.

Die Versechsfachung der Chlorgewinnung seit 1930 entspricht den zahlreichen neuen Verwendungszwecken, die für das Element gefunden wurden. Von 0,24 Mill. t Gesamterzeugung wurden damals 46% von der Zellstoff-.

*) News Ed. 26, 2194 [1948].

30% von der chemischen, 9% von der Textilindustrie abgenommen und 14% für sanitäre Zwecke verwendet; bereits 1937 beanspruchte jedoch die chemische Industrie über 40% der Erzeugung, wobei die Chlorierung von Olefinen und Paraffinen, weiterhin die Fabrikation von Brom und Aethylglykol besonders ins Gewicht fiel. Der Krieg schuf umfangreichen neuen Bedarf. Als er zu Ende ging, war die chemische Industrie der Hauptverbraucher geworden, sie beanspruchte 75% der Erzeugung, wobei der Hauptanteil auf Glykol entfiel, für dessen Fabrikation nun etwa 300 t täglich benötigt wurden. Der stark angewachsene Bedarf an Entfettungsmitteln verursachte eine vermehrte Erzeugung von chlorierten Lösungsmitteln, besonders Aethylchlorid. Auch für neue Insektizide, zur Metallbearbeitung, für synthetischen Kautschuk und in der Nahrungsmittelindustrie wurde in zunehmender Menge Chlor benötigt, so daß an den ursprünglichen Hauptverbraucher, die Zellstoffindustrie, nur noch 16% der Erzeugung gehen. Der Preis für flüssiges Chlor, der sich von 1939—1946 auf \$ 35,3 je t gehalten hatte, stieg im vergangenen Jahre auf \$ 40,8/t.

Die Versorgungssituation war im Kriege auch durch Transportschwierigkeiten beeinträchtigt. Mitte 1941 standen 1415 Tankwagen zur Verfügung, die bei der damaligen Erzeugung ausreichten. Während die Chlorgewinnung sich aber von 1940 bis 1944 verdoppelte, vermehrte sich die Zahl der Tankwagen nicht im gleichen Verhältnis, sondern nur um 50%. Es ist anzunehmen, daß während dieser Zeit gerade die optimale Chlorversorgung erreicht werden konnte, da eine höhere Erzeugung wahrscheinlich nicht an die Verbraucher heranzubringen gewesen wäre. Heute ist die Transportkapazität wieder dem Bedarf angeglichen. z. —Wi 56—

Gewerblicher Rechtsschutz

Währungsreform und Schadensersatzansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen

Von Rechtsanwalt Dr. Heydt, Köln

(Bericht an die Fachausschüsse für Patent- und Gebrauchsinstester, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht der Bezirksgruppe West des „Grünen Vereins“)

Die Umstellung von Schadensersatzansprüchen wird in der Fachpresse viel erörtert. Die herrschende Meinung geht dahin, daß Schadensersatzverbindlichkeiten grundsätzlich Geldwertschulden sind. (Opfölls NJW. 1948, S. 246, Huber-nagel NJW. 1948, S. 409, Würdinger MDR. 1948, S. 230, von Caeimmerer SJZ. 1948, S. 498 (508), Duden DRZ. 1948, S. 330 (333f), Krause BB. 1948, S. 424, anders nur Bergmann NJW. 1948, S. 405).

Der Schuldner hat nach § 249 BGB. den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dieser Wiederherstellungsanspruch ist regelmäßig keine Reichsmarkforderung im Sinne des Umstellungsgesetzes. Die Vorschrift, daß Reichsmarkforderungen, von Ausnahmen abgesehen, im Verhältnis 10:1 umgestellt werden, ist auf ihn daher in der Regel nicht anwendbar. Vielmehr muß der Schuldner in DM diejenige Summe zahlen, die zur Wiedergutmachung des Schadens erforderlich ist.

Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen. Der Wiederherstellungsanspruch kann nämlich von vornherein auf Erstattung einer bestimmten Reichsmarksumme gerichtet sein, oder er kann nachträglich in einen so gerichteten Anspruch übergehen. Wenn beispielsweise jemand dem Nachbar ein Fenster eingeworfen hat, dann geht seine Verpflichtung zwar zunächst auf die Wiederherstellung des Fensters. Hat jedoch der Nachbar selber das Fenster wieder einsetzen lassen und hierfür einen Reichsmarkbetrag aufgewandt, dann kann er von dem Schädiger keine Wiederherstellung des Fensters mehr verlangen, sondern nur noch die Erstattung des aufgewandten Reichsmarkbetrages. Und wenn der Schaden darin besteht, daß der Geschädigte eine bestimmte Reichsmarksumme nicht erhalten hat (z. B. entgangenen Gewinn), so ist der Schadensersatzanspruch von vornherein auf Zahlung dieser Reichsmarksumme gerichtet.

Derartige Geldersatzansprüche sind, wenn sie vor der Währungsreform entstanden oder aus Wertersatzansprüchen hervorgegangen sind, Reichsmarkforderungen und daher im Verhältnis 10:1 umzustellen. Das ist freilich umstritten. Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen von Caeimmerer (SJZ. 1948, S. 508) und Krause (BB 1948, S. 424), während andere aus dem Wiederherstellungscharakter des Schadensersatzanspruches folgern wollen, daß auch bei solchen Geldersatzansprüchen der Nachweis zugelassen werden müßte, daß der Geschädigte das Geld bei früherer Zahlung wertbeständig hätte anlegen können (so Huber-nagel NJW. 1948, S. 409 und Duden DRZ. 1948, S. 334).

Diese Auffassung würde nach der inzwischen erfolgten Kürzung der Festkonten dazu führen, daß Geldersatzansprüche grundsätzlich im Verhältnis 100:6,5 umzusetzen wären, sofern nicht der Geschädigte nachweist, daß er das Geld günstiger angelegt haben würde. Auch Duden, der glaubt, aus dogmatischen Gründen zu der zweiten Ansicht neigen zu müssen, erkennt an, daß die hier vertretene Auffassung die praktisch zweckmäßiger ist. Sie ist aber nicht nur praktisch brauchbar sondern auch dogmatisch richtiger. Das folgt aus dem währungstechnischen Zweck des Umstellungsgesetzes. Dieses will alle Geldforderungen erfassen, die irgendwie auf die Zahlung bestimmter Reichsmarkbeträge gerichtet sind. Geht man von diesem Gesetzeszweck aus, so wird man den Schadensersatzansprüchen, die zur Zeit der Währungsreform auf Erstattung eines bestimmten Reichsmarkbetrages gerichtet waren, den Charakter von Reichsmarkforderungen nicht absprechen können. Sie sind daher im Verhältnis 10:1 umzustellen. Weder kann der Schädiger einwenden, das Geld sei bei rechtzeitiger Zahlung auf dem Bankkonto des Geschädigten bis auf 6,5% abgewertet worden, noch kann der Geschädigte — von konkret nachweisbarem Verzugsschaden abgesehen — geltend machen, er habe das Geld günstiger anlegen können.

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, z. B. Patente, sind, von dem Beseitigungsanspruch abgesehen, reine Geldersatzforderungen. Sie sind von vornherein auf Erstattung einer bestimmten Geldsumme gerichtet. Denn der Schaden besteht darin, daß dem Inhaber des Schutzrechts durch die Rechtsverletzung Einnahmen entgangen sind oder daß er Aufwendungen hat machen müssen, um den Einbruch in seine Schutzrechte abzuwehren. Wenn die entgangenen Einnahmen oder die gemachten Aufwendungen sich in Reichsmark ausdrücken, dann ist der Schadensersatzanspruch eine Reichsmarkforderung und daher im Verhältnis 10:1 umzustellen:

Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts an. Es ist durchaus denkbar, daß die Rechtsverletzung vor der Währungsreform begangen worden, der Schaden aber erst nach der Währungsreform eingetreten ist, sei es durch entgangene DM-Einnahmen, sei es durch notwendige DM-Aufwendungen. Der Schaden ist dann, da in DM entstanden, voll in DM zu ersetzen.

Nach bekannter Rechtssprechung (RG Z. 156, S. 65 und ältere Entscheidungen) kann bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten der Verletzte zwischen **drei Wegen der Schadensberechnung** wählen:

1. Er kann den ihm entstehenden konkreten Schaden, insbesondere den ihm entgangenen Gewinn fordern.

2. Er kann von dem Verletzer eine angemessene Lizenzgebühr verlangen.

3. Er kann den von dem Verletzer erzielten Gewinn beanspruchen.

Zu beachten ist hierbei, daß der Geschädigte zwar bis zur endgültigen Festsetzung der Schadenssumme in der Wahl der Berechnungsart frei ist und von einer zur anderen Berechnungsart übergehen kann. Das kann er selbst dann noch, wenn er in einem Vorprozeß auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht geklagt hat. (RG in GRUR 1939, S. 96.) Er darf jedoch nicht die drei Arten der Schadensberechnung miteinander verquicken, indem er z. B. teils entgangenen Gewinn, teils eine angemessene Lizenzgebühr fordert. (RGZ. 156, S. 65.) Der letztgenannte Grundsatz wird jedoch bei der Umwährung nur mit einer gewissen Einschränkung anzuwenden sein. Es ist nämlich zu beachten, daß jede neue Verletzungshandlung einen neuen Schadensersatzanspruch auslöst. (RGZ. 134, S. 335 und öfter.) Dem Verletzten kann daher nicht verwehrt werden, seinen Schadensersatzanspruch bis zu einem gewissen Zeitpunkt nach der einen Berechnungsart, nach diesem Zeitpunkt aber nach einer anderen Berechnungsart geltend zu machen, wobei er natürlich die für ihn jeweils währungstechnisch günstigste Berechnungsart wählen wird.

Betrachten wir die drei Wege der Schadensberechnung im einzelnen:

1. Der dem Schutzrechtsinhaber entstandene konkrete Schaden besteht in der Regel darin, daß ihm ein Gewinn entgangen ist, entweder in Reichsmark oder in D-Mark. In dem einen Fall hat er eine Reichsmarkforderung, in dem anderen Fall eine D-Markforderung.

Neben dem entgangenen Gewinn können noch weitere Schäden eingetreten sein, die aber in aller Regel ebenfalls keine Geldschäden sein werden.

Hierher gehört auch der Fall, daß der Schutzrechtsinhaber eine ausschließliche Lizenz vergeben hat. Er kann dann Schadensersatz dafür verlangen, daß ihm durch die Rechtsverletzung Lizenzabgaben entgangen sind, die er von dem Inhaber der ausschließlichen Lizenz erhalten haben würde, sofern dieser die sich als Schutzrechtsverletzung darstellende Handlung vorgenommen oder gestattet hätte. (RG in GRUR 1942, S. 169.) Auch das ist ein Fall der Schadensberechnung zu 1 (nicht zu 2), und auch hier kommt es darauf an, ob die entgangenen Lizenzabgaben dem Schutzrechtsinhaber in Reichsmark oder D-Mark zugeflossen sein würden.

2. Die Umstellung der angemessenen Lizenzgebühr, die der Schutzrechtsinhaber (oder der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz) von dem Rechtsverletzer als Schadensersatz verlangen kann, und nicht zu verwechseln ist mit dem oben besprochenen Anspruch auf Ersatz entgangener Lizenzabgaben, bietet gleichfalls keine Schwierigkeit. Hier kommen praktisch nur Umsatz- oder Stücklizenzen in Frage. Beide sind keine wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 18, Abs. 1, Nr. 1, UG.

Wenn die Lizenzgebühr vom Umsatz des lizenzierten Erzeugnisses zu zahlen ist, kommt es darauf an, ob der Umsatz, der der Berechnung zugrunde liegt, in Reichsmark oder in D-Mark erzielt worden ist. Danach richtet sich die Höhe der Lizenzgebühr und folglich ihre Umwertung. (Gl. M. Reinicke MdR. 1948, S. 195, von Caemmerer SJZ. 1948, S. 504, Duden, DRZ. 1948, S. 330; anders Harmsen NJW. 1948, S. 444 (446), der Lizenzgebühren wie Pachtzinsen umwerten will.)

Auch bei der Stücklizenz, die in einem festen Betrag von jedem unter das Schutzrecht fallenden Erzeugnis gezahlt wird, kommt es darauf an, ob die lizenzierte Benutzungshandlung, in der Regel das Inverkehrbringen, vor oder nach der Währungsreform begangen worden ist.

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind solche Lizenzgebühren nur dann, wenn eine Mindestlizenz vereinbart ist, und das kommt bei der Schadensersatzberechnung naturgemäß nicht in Frage. Wenn die das Schutzrecht verletzende Tätigkeit teils vor, teils nach der Währungsreform ausgeübt worden ist, wenn also z. B. ein patentverletzendes Erzeugnis vor der Währungsreform hergestellt, aber erst nachher vertrieben worden ist, kann der Verletzte wählen. Denn hier ist sein Schadensersatzanspruch schon vor der Währungsreform durch die Herstellung entstanden. Er entsteht aber nach der Währungsreform erneut durch das Inverkehrbringen. Der Verletzte kann daher die Lizenzgebühr in D-Mark berechnen. Auch dieses Ergebnis entspricht der Billigkeit, da ja in einem solchen Fall der Verletzer das Entgelt in der Regel gleichfalls in D-Mark erhält.

3. Bei der Herausgabe des vom Verletzer erzielten Gewinnes ist zu beachten, daß es sich dabei nicht um einen Anspruch aus ungerechtfertiger Bereicherung handelt. Vielmehr wendet die Rechtsprechung, die an dieser Art der Schadensberechnung trotz erheblicher theoretischer Bedenken

aus praktischen Gründen festhält, zur Begründung die Vorschriften über die unechte Geschäftsführung ohne Auftrag analog an. (RGZ. 156, S. 85 und ältere Entscheidungen.) Es kommt daher nicht darauf an, in welcher Höhe der Verletzer bereichert ist, sondern nur darauf, ob er seinen Gewinn in Reichsmark oder in D-Mark erzielt hat. Je nachdem ist der Schadensersatzanspruch eine Reichsmark- oder D-Markforderung.

Neben den nach einem der erwähnten drei Berechnungsarten ermittelten Schaden kann der Schutzrechtsinhaber in besonders gelagerten Ausnahmefällen Ersatz des sogenannten Diskreditierungsschadens fordern. Dieser besteht darin, daß durch die Rechtsverletzung der gute Ruf des geschützten Erzeugnisses gelitten hat oder sonst der Markt verwirrt worden ist (RG in GRUR 1933, S. 282, 1935, S. 175). Auch dieser Anspruch ist ein reiner Geldersatzanspruch. Denn die Marktverwirrung läßt sich nur dadurch beseitigen, daß der Verletzte gewisse Geldaufwendungen macht. Hat er diese in Reichsmark gemacht, dann kann er die Erstattung des aufgewandten Reichsmarkbetrages verlangen, und das ist eine Reichsmarkforderung im Sinne des Umstellungsgesetzes. Hat er dagegen D-Mark aufwenden müssen, dann muß der Verletzte die aufgewandte D-Marksumme ersetzen. Er kann sich nicht darauf berufen, daß der Schadensersatzanspruch bereits vor der Währungsreform entstanden sei.

Zum Schluß noch ein Wort zu der Frage, ob im Falle des Verzuges der Gläubiger einer Reichsmarkforderung geltend machen kann, daß er die geschuldete Summe bei rechtzeitiger Zahlung wertbeständig angelegt haben würde. Bergmann (NJW. 1948, S. 406), lehnt die Berücksichtigung des Verzugsschadens ganz ab. von Caemmerer (SJZ. 1948, S. 509) und Krause (BB 1948, S. 426), wollen ihn zulassen, wenn auch unter strengen Anforderungen an die Beweisführung. Grundsätzlich wird man der letzteren Auffassung beitreten, die Geltendmachung eines Verzugsschadens jedoch auf solche Fälle beschränken müssen, in denen der Gläubiger durch die nicht rechtzeitige Zahlung gehindert worden ist, ein bestimmtes genau konkretisierbares Rechtsgeschäft vorzunehmen. Dagegen würde es — soweit hat Bergmann recht — dem Sinne der Währungsgesetze widersprechen, wenn man schlechthin den Beweis zulassen wollte, daß der Gläubiger Gelegenheit gehabt hätte, das Geld besser anzulegen als auf der Bank. Das würde nämlich dazu führen, daß alle zur Zeit der Währungsreform rechtshängigen Forderungen abweichend von der gesetzlichen Regel umzustellen sein würden. Denn jeder Schuldner einer rechtshängigen fälligen Geldforderung befindet sich nach §§ 284, Abs. 1, Satz 2, 279 BGB. im Verzug. Es würde aber ins Uferlose führen, wenn man bei allen rechtshängigen Forderungen die Geltendmachung eines „Währungsschadens“ allgemein zulassen wollte, und die Gerichte tun das auch nicht, wie die Erfahrung lehrt. Wenn jedoch der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners an der Vornahme eines geplanten Rechtsgeschäfts gehindert worden ist, und dadurch einen Geldschaden erlitten hat, dann handelt es sich nicht um einen reinen „Währungsschaden“, sondern um entgangenen Gewinn, der ohne den Verzug des Schuldners erzielt worden wäre.

Das Ergebnis unserer Betrachtung ist somit, daß grundsätzlich alle Schadensersatzansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen, wenn sie in Reichsmark entstanden sind, Reichsmarkforderungen darstellen, die im Verhältnis 10:1 umgestellt werden müssen.¹⁾

GR —1519—

Annahmestellen in Deutschland

1. Als erste der Annahmestellen für Patent-, Gebrauchs- und Warenzeichenanmeldungen wurde auf Grund des Gesetzes über deren Errichtung vom 5. 7. 48²⁾ die Annahmestelle für Patente in Darmstadt, Rheinstr. 102, Tel. Darmstadt Nr. 649, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 70 825, am 1. 10. 1948, eröffnet. Diese Annahmestelle bleibt voraussichtlich die einzige in den drei westlichen Zonen. Die Wirkungen der bei ihr eingereichten Anmeldungen erstrecken sich auch auf die französische Zone.

Bis zur offiziellen Eröffnung am 1. 10. 1948 gingen bei der Annahmestelle rund 35 000 Anmeldungen ein. Von den ersten rund 18 000 registrierten Anmeldungen stammten 16 500 aus der Bizonen, 700 aus Berlin, 500 aus der französischen Zone, 350 aus der Ostzone und 150 aus dem Ausland.

Die bei der Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht Braunschweig eingereichten Anmeldungen wurden von der Annahmestelle für Patente in Darmstadt übernommen.

2. Laut Bekanntmachung des Leiters des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 30. 9. 48

¹⁾ Mitteilungsblatt 10/1948 der Bezirksgruppe West der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 20, 220 (1948).